Stellungnahme zum Antrag	JR 3/2014
--------------------------	-----------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB Stuttgart, 05.03.2015

Stellungnahme zum Antrag

Antragsteller

Arbeitskreis Stuttgarter Jugendrat

Datum

22.10.2014

Betreff

Bezuschussung VVS School-Abo

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Gemäß § 8 der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerbeförderungskosten vom 1.8.2014 zahlt die Stadt Stuttgart zu der im Abo-Verfahren "Scool" erworbenen Schülermonatskarte mit Netzwirkung im gesamten Verbundgebiet des VVS je Beförderungsmonat einen Zuschuss.

Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen eine vorrangige und weitergehende Unterstützung als Bonuscardinhaber zu den im Rahmen des Sozialtickets bezuschussten Ticketarten.

Aus diesem Grund ist eine Förderung über das Sozialticket nicht notwendig und das Scool-Abo wurde bewusst nicht zu den Ticketarten, die im Rahmen des Sozialtickets bezuschusst werden, hinzugenommen.

Die BuT-Regelungen sehen folgendes vor:

Schülerinnen und Berufsschülerinnen ohne Ausbildungsvergütung bis 25 Jahre erhalten für ihre Schülerfahrkarte – i.d.R. für das Scool-Abo – über das Bildungspaket auf Antrag, ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Stuttgart, eine weitere Förderung. In der Regel ist nur noch ein Eigenanteil in Höhe von 5 Euro selbst zu tragen, da das Scool-Abo im gesamten Netz des VVS genutzt werden kann.

Der Förderungsbetrag wird an die berechtigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern überwiesen. Als Nachweis für die Teilnahme am Scool-Abo muss dem Antrag z.B. eine Kopie des Verbundpasses mit Wertmarken oder der Abbuchungsnachweis für die Wertmarke beiliegen. Gefördert werden nur Monate, in denen tatsächlich Kosten anfallen.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Anträge können bei allen Zweig- und Außenstellen des Jobcenters abgegeben werden. Sozialhilfeempfänger und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen ihren Antrag bei den Dienststellen des Sozialamts. Der Kreis der Leistungsberechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Kreis der Bonuscardinhaber sind bis auf den Personenkreis der Schwellenhaushalte identisch. Dieser Personenkreis (Schwellenhaushalte) kann jedoch auch einen Antrag stellen. Diese Anträge werden vom BuT-Team beim Jobcenter separat berechnet (1. Halbjahr 2014 ca. 500 Anträge). Schwellenhaushalte im Sinne des SGB II sind Betroffene, die mit ihrem Einkommen zwar den normalen Bedarf decken können, aber nicht den BuT-Bedarf (der Kinder).

Siehe auch http://www.stuttgart.de Stichwort: "Bildungs- und Teilhabeleistungen".

Fritz Kuhn

Verteiler </ri>